

**Rückbürgschaftserklärung
– Haushaltsjahr 2017 –**

WV 4765 – 4 – III A 4

I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus sowie an Angehörige freier Berufe,
2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
4. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

in Nordrhein-Westfalen,

denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den im Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Urkunde nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 39 v.H. der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzministerium (im Folgenden Land genannt), in Höhe von weiteren 26 v.H. der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die – nur einmalig ausnutzbare – globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

EUR 45.000.000,00

(i.W.: Fünfundvierzig Millionen EURO).

2. Die Rückbürgschaft des Landes gilt jeweils nur für diejenigen Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Landes und durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde der Bürgschaftsbank an den Kreditgeber in diese Globalrückbürgschaft einbezogen worden sind.
3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.
 - 3.2 Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden.
 - 3.3 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasing-Verträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.
 - 3.4 Die Ausfallbürgschaft darf 80 v.H. des Kreditbetrages zuzüglich Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Abs. 2 BGB) nicht übersteigen. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 v.H. des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am

Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Abs. 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 v.H., gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.

- 3.5 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.

- 3.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten. Hierbei bleibt der Sonderhaftungsfonds „Beteiligungsgarantien“ unberücksichtigt.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht oder das Bürgschaftsobligo entsprechend verringert worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränk-

ten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

5. Die Rückbürgschaft des Landes gilt nur für Ausfallbürgschaften, die die Bürgschaftsbank unter Beachtung und Verwendung der jeweils vom Land gebilligten „Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften“ und des Bürgschaftsurkundenmusters übernommen hat.
6. Die Bürgschaftsbank soll sich eine Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zu dem Vorhaben und seiner Förderungswürdigkeit vorlegen lassen, sie hat den Kreditnehmer aufzufordern, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß vorgeschriebenem Muster darüber beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdaten) bestehen. Bei erstmaliger Existenzgründung kann davon abgesehen werden. Der Kreditnehmer – und ggf. sein Ehegatte – hat schriftlich und unwiderruflich zu gestatten, dass das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt, wenn es dies für erforderlich hält. Im Falle der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückbürgschaft ist das Finanzministerium berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.
7. Die Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank müssen im Einzelfalle alle dem Land bei seiner Entscheidung über die Einbeziehung in die globale Rückbürgschaft unterbreiteten und von ihm gebilligten sowie etwaige zusätzliche Bedingungen und Auflagen, die das Land in seiner Einbeziehungserklärung besonders aufgeführt hat, zum Vertragsinhalt erheben. Etwaige spätere Änderungen dieser Bürgschaftsbedingungen und/oder -auflagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Landes. Abschnitt III Ziff. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

III. **Pflichten der Bürgschaftsbank**

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch das Land und den Bund rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Das Land wird – außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen – von seiner Verpflichtung aus der Rückbürgschaft insoweit frei, als die Bürgschaftsbank den in dieser globalen Rückbürgschaft festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, die Bürgschaftsbank kann beweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerhöhung nicht infolge ihres Verhaltens eingetreten ist. Eine entsprechende Regelung hat die Bürgschaftsbank mit dem Kreditgeber zu treffen.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditverträge zwischen den Kreditgebern und Kreditnehmern den Richtlinien der Bürgschaftsbank entsprechen und dass die Bedingungen und Auflagen der Bürgschaftsübernahme zum Vertragsinhalt erhoben werden.

Insbesondere hat sie die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,-- EUR. Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contractings kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2.000.000,-- EUR erhöht werden:

- Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.
- Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 vom Hundert.
- Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
- Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder (vom BAFA) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaftsbank stellt sicher und bestätigt, dass sich aus den Verträgen zwischen Contractinggeber und –nehmer keine ersichtlichen Nachteile für die Rückbürgen ergeben.
- Auf Energieeinspar-Contracting entfallende Schäden (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der Fälle, Höhe des auf den Bund entfallenden Ausfallanteils, Gesamtschadenhöhe, ursprüngliche Bürgschaftshöhe, ursprüngliche Kredithöhe) sind – gesondert von Schäden aus sonstigem Geschäft der Bürgschaftsbank – von der Bürgschaftsbank vierteljährlich per 31. Januar / 30. April / 31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonats gesammelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu melden. Eine Kopie der Meldung wird dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zugeleitet.
- Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist darüber hinaus vierteljährlich per 31. Januar / 30. April / 31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonates über den Geschäftsablauf (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der genehmigten Fälle, Gesamtsumme der genehmigten Kredite, Gesamtsumme der in die Rückbürgschaft einbezogenen Bürgschaftsfälle) für den Bereich Energieeinspar-Contracting gesondert zu berichten. Die Berichterstattung gemäß Abschnitt III Nr. 15 dieser Urkunde bleibt davon unberührt.
- Übliche Sicherheiten, soweit bei Energieeinspar-Contracting möglich, sind zu vereinbaren.

In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,-- EUR sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,-- EUR führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

3. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf fünfzehn Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dreiundzwanzig Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden.

Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditionen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden.

Als Voraussetzung für diese Maßnahme muss im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung der Kreditlinie vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere

vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsbank mit Zustimmung der Rückbürgen möglich.

5. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 35 v.H. der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften, beim Handel 50 v.H. der gesamten Verpflichtungen in diesem Bereich, nicht übersteigen.
6. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
7. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Diese haften für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen.

Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.

8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

9. Die für die von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredite zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits. Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.4) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.

10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,
 - 11.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;
 - 11.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 11.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing-Raten;
 - 11.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;
 - 11.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 11.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;
 - 11.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.
12. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Landesrechnungshofs dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.

13. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 12 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
14. Die Kosten der unter Nr. 12 und Nr. 13 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 18) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.
15. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) zu erstatten. Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen. Je ein Abdruck hiervon ist dem Land zu übermitteln.
16. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Land von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückbürgen beeinträchtigen.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Stück ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfungsberichte an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu schicken.
18. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 12 und 13) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Landesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

19. Die Bürgschaftsbank hat sich das Recht vorzubehalten, vom Kreditgeber die Ausübung seines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund verlangen zu können.
20. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Land über alle ihr bekannten Fälle zu unterrichten, in denen Schadensersatzansprüche des Kreditinstituts gegen Dritte in Betracht kommen. Auf Verlangen des Landes wird sie von ihrem Recht dem Kreditinstitut gegenüber, auf der Verfolgung dieser Ansprüche zu bestehen, Gebrauch machen. In diesem Fall erstreckt sich die Rückbürgschaftserklärung auch auf den Kostenanteil der Bürgschaftsbank an den im Rechtsstreit zwischen dem Kreditinstitut und dem Dritten entstehenden Prozesskosten.
21. Statistische Meldungen sind unter Beachtung der Weisungen des Landes zu erstatten.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil
 - 1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind, oder
 - 1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,und wenn der Bund aufgrund seiner Rückbürgschaft zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist.

2. In die Rückbürgschaft sind Zinsen bis zur Dauer von längstens 12 Monaten nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrunde liegenden Kredite sowie Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsbank bei Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages einbezogen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Landesrückbürgen davon abgewichen werden.

Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen in die Leistungspflicht einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 v.H. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

3. Erstattet das Land der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergegangenen Forderungen und Rechte auf das Land zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung des Landes. Die auf das Land übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Aus-

lagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

4. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.
5. Die Bürgschaftsbank hat dem Land unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald ihr bekannt wird, dass ein Ausfall droht. Sie ist verpflichtet, so bald als möglich nach der endgültigen Feststellung des Ausfalls dem Land durch Übersendung eines Schadensberichts
 - a) in einer Ausfertigung, wenn der auf den Bund entfallende Ausfallanteil EUR 150.000,00 nicht übersteigt,
 - b) in doppelter Ausfertigung, wenn der auf den Bund entfallende Ausfallanteil EUR 150.000,00 übersteigt,die Höhe der von ihr und den Rückbürgen zu tragenden Ausfallanteile bekanntzugeben.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes so weit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2017 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018, mindestens bis zum 31. Dezember 2017, übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Bürgschaften findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bürgschaftsübernahme geltende Rückbürgschaftserklärung weiterhin Anwendung.

Die Verpflichtung aus dieser globalen Rückbürgschaft erlischt spätestens am 31. Dezember 2041, wenn die Bürgschaftsbank nicht im Einzelfalle gemäß § 777 BGB unverzüglich die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rückbürgschaft veranlasst hat.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Übernahme dieser globalen Rückbürgschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Düsseldorf.

VIII. Eintragung in das Kapitalbuch

Diese globale Rückbürgschaftserklärung ist in das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Nummer 75 – 1087/627 eingetragen worden.

IX. Gesetzliche Ermächtigung

Das Finanzministerium ist zur Abgabe dieser globalen Rückbürgschaftserklärung aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017 vom 15. Dezember 2016, GV.NRW.2016 Nr. 43 vom 23. Dezember 2016) ermächtigt.

Düsseldorf, *19.* Januar 2017

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen


Dr. Norbert Walter-Borjans